

Gefahr für die Bio-Branche

Presseinformation zur Revision der EU-Öko-Verordnung

Auf Druck des Ministerrats legte die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Dezember 2005 den Entwurf für eine Totalrevision der EU-Öko-Verordnung vor. Der vorgegebene Zeitplan ließ keinen Raum für eine seriöse und wie sonst übliche Beteiligung der Wirtschaftsakteure. Da die Umsetzung des Entwurfs erhebliche – größtenteils negative – Auswirkungen auf die Bio-Branche verursacht hätte, intervenierten die Wirtschaftsakteure und Regierungen einiger Mitgliedsstaaten massiv. Daraufhin gab die österreichische Ratspräsidentschaft den vorgesehenen Zeitplan auf. Dennoch zeigt die Kommission inhaltlich bislang keinerlei Bewegung. Folgende zentrale Auswirkungen wären für die Bio-Branche zu erwarten:

➔ **Definitionshoheit zur Ökologischen Lebensmittelwirtschaft geht auf die EU über**

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft wurde aufgrund ethischer Überlegungen selbstbestimmt von den Wirtschaftsakteuren entwickelt. Die EU-Öko-Verordnung sollte lediglich den Schutz vor Missbrauch, Marktverzerrung und Verbrauchertäuschung sicherstellen. Nun möchte die EU die Definitionshoheit noch stärker an sich ziehen: Das lässt das bisherige Vorgehen der Kommission im Revisionsprozess vermuten, das eine vernünftige Einbeziehung der Akteure ausschloss. Ebenso beabsichtigt die Kommission, ihre Rolle zu stärken: Im vorgesehenen Verwaltungsausschuss anstelle des bisherigen Regelausschusses könnte sie künftig weitgehend selbst über die Durchführungsbestimmungen (bisherige Anhänge) der Verordnung bestimmen. Diese enthalten die konkreten Vorschriften der Verordnung, die aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet werden sollen. Da viele Inhalte der novellierten Verordnung nur in Zusammenhang mit diesen Anhängen zu bewerten sind, würde man so die Katze im Sack kaufen.

➔ **Bei der Kontrolle wird die öffentlich-private Partnerschaft aufgegeben**

Die Kontrolle soll künftig gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung 882/2004 zur allgemeinen Lebensmittelkontrolle vorgenommen werden. Zwar sind dort explizit Ausnahmeregelungen für die Kontrolle im Rahmen der EU-Öko-Verordnung vorgesehen, bislang ist aber völlig unklar, wie die beiden Verordnungen in Übereinstimmung gebracht werden sollen. Es ist zu befürchten, dass die Kontrolle anstelle der bisherigen Prozesskontrolle stärker zu einer Produktkontrolle – beispielsweise auf Rückstände – würde. Auch wäre die bewährte und etablierte öffentlich-private-Partnerschaft, mit der Möglichkeit private Kontrollstellen mit der Kontrolle zu beauftragen, gefährdet, sollten künftig nicht-qualitätszertifizierte staatliche Stellen die Kontrolle übernehmen.

⇒ **Kennzeichnung verhindert Marktdifferenzierung und täuscht die Verbraucher**

Die Auslobung und Bewerbung von Standards, die über die EU-Verordnung hinausgehen, wie beispielsweise die der Anbauverbände, sollen nicht mehr ohne weiteres möglich sein. Ebenso soll unterbunden werden, dass beim Einkauf auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zusätzlich zum bereits zertifizierten EU-Standard eine zusätzliche Zertifizierung nach einem dieser höheren Standards verlangt wird. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz, dass in einem freien Markt privatrechtlich individuelle Handelsbedingungen vereinbart werden können, als auch dem Markenrecht. In der Konsequenz könnte sich der Bio-Markt nicht mehr differenzieren und damit auch kaum noch weiterentwickeln.

Angesichts einer völlig neuen Abgrenzung des Anwendungsbereichs und unklarer Formulierungen ist fraglich, inwiefern die neue Verordnung weiterhin einen ausreichenden Schutz vor irreführender Kennzeichnung (z.B. Kennzeichnung von konventionellen Produkten mit Attributen wie „bio“ u.ä.) bietet und damit den Verbraucherschutz sicherstellt.

⇒ **Drittlandsregelung führt zu unterschiedlichen Qualitätsstandards**

Bislang galt: Bio-Ware, die aus Drittländern in die EU importiert wurde, musste dort nach den Regelungen der EU-Öko-Verordnung erzeugt oder verarbeitet worden sein. Diese Regelung wird aufgeweicht: Künftig soll Erzeugung und Verarbeitung in Drittländern nur noch mit den Zielen und Grundsätzen der EU-Öko-Verordnung übereinstimmen. Ob die dafür vorgesehenen Kriterien des „Codex Alimentarius“ ausreichend wären, ist zumindest fraglich. Somit entstünde die Gefahr unterschiedlicher Qualitätsstandards zwischen Drittlands- und EU-Bio-Ware, die aber unter dem Anschein eines einheitlichen Standards vermarktet würde. Das wäre Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung. Dies um so mehr, als alle Bio-Ware – auch die importierte – mit dem EU-Bio-Siegel oder dem Zusatz „EU-biologisch“ versehen werden soll, was suggerieren würde, dass alle Ware aus der EU stammt.

⇒ **Flexibilisierung bedeutet Wettbewerbsverzerrung**

Bislang bestanden für einzelne Inhalte der Verordnung aufwändig zu handhabende Ausnahmeregelungen. Deren Ersatz durch die nun vorgesehene Möglichkeit einzelne Inhalte flexibel anzupassen ist deshalb als Vereinfachung zu begrüßen. Die dafür im Verordnungsentwurf formulierten Kriterien sind jedoch völlig unzureichend und falsch gewichtet. Die Flexibilisierungsregeln würden in ihrer jetzigen Form zu folgenden Problemen führen: Mangelnde Transparenz, eingeschränkte Vermarktbarkeit, Wettbewerbsverzerrungen und Gefährdung des Verbrauchervertrauens.

Aufgrund dieser eklatanten Probleme ist das Ziel, dass die bisherige Verordnung Grundlage der Revision bleibt. Dafür wird sich der BÖLW mit Nachdruck einsetzen. In jedem Fall wird der BÖLW zeitnah und unter Zuhilfenahme juristischen Sachverständigen Vorschläge formulieren und politisch alles daransetzen, dass diese Vorschläge Gehör finden. Grundlage dafür ist, die positiven Erfahrungen mit der aktuellen Verordnung zu bewahren und ihre Schwächen abzustellen. Bewährte Praxis und erlangte Rechtssicherheit müssen erhalten bleiben und das Mitspracherecht der Wirtschaftsakteure muss verbessert werden.